

Informationen

Die Auffassung vom sog. "Religiösen Existenzminimum" in der aktuellen Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland

Die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich und die Möglichkeit zum religiösen Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich gehört nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes von 1994 zu dem durch das Asylrecht geschützten elementaren Bereich der sittlichen Person und unterstehe der Garantie des Art. 16a Abs. 1 GG. Ahndet eine ausländische Rechtspraxis das religiöse Bekenntnis als solches und könne sich der Glaubensangehörige einer Bestrafung nur in der Weise entziehen, dass er seine Religionszugehörigkeit leugnet, ist ihm der elementare Bereich, den er als religiöses Existenzminimum zu seinem Leben- und Bestehenkönnen als sittliche Person benötige, entzogen.

Dieser unbedingt zu schützende menschenrechtliche Kern der Religionsfreiheit reicht indessen nicht weiter als das so genannte religiöse Existenzminimum, wie es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts durch das Asylrecht geschützt wird. Danach ist es einem Asylbewerber zuzumuten, nach einer Rückkehr in sein Heimatland einen neuen Glauben nach außen nicht offensiv zu vertreten, sondern ihn nach innen zu bekennen. Mit diesem Ansinnen, sich nach einer Rückkehr unauffällig zu verhalten, wird auch nicht das "religiöse Existenzminimum" eingeschränkt. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schützt das Asylrecht nicht vor staatlichen Maßnahmen, die sich gegen die Religionsausübung in der Öffentlichkeit richten.

Umfasst ist als elementarer Bereich der sittlichen Person die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich und die Möglichkeit zum religiösen Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich. Hierbei wird aber gar nicht auf die Situation von Konvertiten eingegangen, die sich wegen des Abfalls von Glauben einer besonderen Gefahr ausgesetzt haben. Ansässige und tolerierte Gemeinden dürfen keine Konvertiten betreuen. Eine offizielle kirchliche oder seelsorgerische Betreuung ist daher nicht möglich.

Ein zurückgekehrter Konvertit muss sich eine von ca. 100 im Iran vermuteten Hausgemeinden suchen, die nur unter konspirativen Umständen arbeiten können. Der Iran hat eine Fläche von ca. 1,6 Millionen qkm und 68 Millionen Einwohner. Selbst wenn sich diese Gemeinschaften auf Städte konzentrieren - es gibt allein sieben Millionenstädte, im Ballungsraum Teheran leben etwa 12 Millionen Menschen - kann man nicht erkennen, auf welchem Weg ein Betroffener eine Hausgemeinschaft finden soll. Er kann nicht an bereits vor seiner Ausreise bestehende und durch den Auslandsaufenthalt nur unterbrochene Beziehungen anknüpfen, sondern muss als im Ausland zum Christentum Konvertierter das Vertrauen von Mitgliedern einer sehr kleinen verbotenen Gemeinschaft gewinnen.

Dazu kommt, dass ein vom Islam konvertierter Christ nach außen seinen Glauben verleugnen muss, wenn er sich nicht gravierenden Sanktionen bis hin zur Todesstrafe aussetzen will. Der Islam schreibt beispielsweise feste Gebetszeiten am Tag vor. Wer als Arbeitnehmer und ehemaliger Muslim die Gebete nicht praktiziert läuft nach Auskunft der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte Gefahr, als Abtrünniger entlarvt und sich damit in Gefahr zu bringen. Wer daher vermeiden wolle, als Abtrünniger zur Rechenschaft gezogen zu werden, der muss seinen christlichen Glauben verleugnen.

Dennoch hat sich bis heute fast durchgehend die Auffassung in der Behördenpraxis und in der Rechtsprechung gehalten, dass das religiöse Existenzminimum im Iran gewahrt ist.

Robert Peter